

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 20.01.14

und Antwort des Senats

Betr.: Straftaten mit möglicherweise rechtsextremem Hintergrund (II)

Laut Antwort des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 20/10209 wurden 29 der 200 im Rahmen des GAR-Phasenkonzepts überprüften Fälle versuchter und vollendeter Tötungsdelikte aus den Jahren 1990 bis 2011 der GAR-Arbeitsgruppe Fallanalyse übermittelt, weil ein rechtsextremer Hintergrund nicht absolut ausgeschlossen werden könne. Dem RBB zufolge soll es bei dieser erneuten bundesweiten Überprüfung um folgende Fragen beziehungsweise mögliche Verdachtsmomente gegangen sein: Hatte das Opfer einen Migrationshintergrund? War das Opfer für einen Täter erkennbar jüdisch? War das Opfer homosexuell? War das Opfer obdachlos, links eingestellt oder passte es in anderer Weise in das „Feindes“-Spektrum von Rechtsextremisten? Hatte es einen speziellen Arbeitsplatz? Lassen die Umstände der Tat auf einen rechtsextremistischen Hintergrund schließen? (<http://www.rbb-online.de/politik/hintergrund/berliner-liste-der-todesopfer-rechtsextremer-gewalt.html>)

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Aufgrund welcher Kriterien kann der Verdacht einer möglichen rechts orientierten Tatbegehung im Fall dieser 29 unaufgeklärten versuchten oder vollendeten Tötungsdelikte in Hamburg nicht völlig ausgeschlossen werden? Inwieweit trifft für die Prüfung der Hamburger Fälle zu, was der RBB über die der bundesweiten Prüfung zugrunde liegenden Fragen berichtet? Welche anderen oder ergänzenden Fragestellungen spielen eine Rolle?*

Die Arbeitsgruppe Fallanalyse (AG Fallanalyse) im Gemeinsamen Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GAR) hat für die Prüfung der Vorgänge in den Ländern ein gemeinsames Konzept mit Kriterien erarbeitet, das sich an der allgemeinen Definition der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) orientiert. Das Landeskriminalamt (LKA) Hamburg hat für die Prüfung der Vorgänge in Hamburg abschließend dieses Konzept zugrunde gelegt.

Im Konzept heißt es unter anderem: „Da eine Vielzahl von Fällen in Betracht kommt, erscheint es darüber hinaus sachgerecht, anhand eines opfer- beziehungsweise objektbezogenen Indikatorenkatalogs eine entsprechende Vorauswahl zu treffen.

Der PMK werden gemäß der allgemeinen Definition die Straftaten zugeordnet, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind wegen:

- ihrer Herkunft, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe (hier insbesondere Ausländer, aber auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund),

- ihrer Religion, Weltanschauung (hier insbesondere Menschen jüdischen oder islamischen Glaubens),
- ihrer politischen Einstellung (hier insbesondere Mitglieder linkspolitischer Parteien und Organisationen, aber auch Einrichtungen linksautonomer Organisationen),
- ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderungen,
- ihrer sexuellen Orientierung,
- ihres gesellschaftlichen Status (hier zum Beispiel Obdachlose)

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, beziehungsweise dass sie sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet (hier insbesondere Synagogen, jüdische Friedhöfe, Moscheen, ausländische Restaurants, Asylbewerberheime, Parteibüros).“

In allen an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldeten 29 Fällen sind ein oder mehrere der oben genannten Kriterien für die Opfer als zutreffend festgestellt worden und konnten als Tatmotiv nicht absolut ausgeschlossen werden.

2. *Wie viele der Opfer in diesen 29 Fällen unaufgeklärter versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte*
 - a. *hatten einen Migrationshintergrund?*
 - b. *waren für die Täter erkennbar jüdisch?*
 - c. *waren homosexuell?*
 - d. *waren obdachlos?*
 - e. *waren links eingestellt?*
 - f. *passten in anderer – welcher? – Weise in das „Feindes“-Spektrum von Rechtsextremisten?*
 - g. *hatten einen speziellen Arbeitsplatz?*
 - h. *In wie vielen Fällen ließen die Umstände gegebenenfalls auf einen rechten Hintergrund schließen?*
 - i. *In wie vielen Fällen spielen andere Verdachtsmomente eine Rolle und welche?*
3. *In wie vielen Fällen handelt es sich um versuchte, in wie vielen um vollendete Tötungsdelikte?*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Feststellungen der Polizei Hamburg zu den 35 Opfern der 29 ungeklärten Tötungsdelikte nach den in den Fragen 2. a. bis 2. e. sowie 2. g. genannten Kriterien.

Das Kriterium „anderweitiges „Feindes“-Spektrum“ erlaubt keine eindeutigen Feststellungen; Erkenntnisse im Sinne der Teilfrage 2. f. liegen daher nicht vor.

Hinsichtlich der Teilfragen 2. h. und 2. i. konnten

- in einem Fall Hinweise auf das Rufen einer ausländerfeindlichen Parole durch den unbekanntes Täter im Verlauf der Ermittlungen nicht erhärtet werden;
- in mehreren Fällen denkbare Tatmotivationen letztlich nicht nachgewiesen werden. Gleiches gilt für Tathypothesen wie vorangegangene Streitigkeiten oder Beziehungstreitigkeiten.

Hinsichtlich sämtlicher der genannten Taten konnte ein rechts motivierter Tathintergrund nicht erhärtet, aber auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Jahr	Migrationshintergrund	Jüdisch	Homosexuell	Obdachlos	Links	Spezieller Arbeitsplatz	Versuch/Vollendung	weiblich/männlich
1990	1					Taxi	Vollendung	m

Jahr	Migrationshintergrund	Jüdisch	Homosexuell	Obdachlos	Links	Spezieller Arbeitsplatz	Versuch/Vollendung	weiblich/männlich
1990	1					Modellwohnung	Vollendung	w
1991	1					Modellwohnung	Versuch	w
1992	1						Vollendung	m
1992				1			Vollendung	m
1993				1			Vollendung	m
1993			1				Vollendung	m
1993	1						Vollendung	m
1993				1			Vollendung	m
1994				1			Vollendung	m
1995	1						Vollendung	m
1995	1						Vollendung	m
1995				(1)*			Vollendung	m
1996	1						Vollendung	m
1997	1						Vollendung	m
1997	1						Vollendung	m
1998	1						Versuch	m
1998						Polizei Hamburg	4 Versuche	3 m/ 1 w
1998	2						1 Versuch/ 1 Vollendung	m/m
1999	1						Versuch	m
1999	1						Vollendung	m
1999					2**		2 Versuche	m/m
2001	1	1	1				Vollendung	m
2001***	1						Versuch	m
2005	1					Fischgeschäft	Versuch	w
2005	1						Vollendung	m
2005	1						Versuch	m
2007	2						2 Versuche	m/m
2011				1			Versuch	m
Summe	22	1	2	5 (6)	2	5 (8 Opfer)	16 Versuche 19 Vollendungen	4 w/ 31 m

* Das Opfer hatte Kontakt zum Obdachlosenmilieu.

** Die Einstufung erfolgte aufgrund der Tatörtlichkeit und Angaben der Opfer.

*** Es handelt sich um ein versuchtes Tötungsdelikt sowie zwei schwere Körperverletzungen an insgesamt drei männlichen Opfern, von denen jedoch nur das Tötungsdelikt der Frage unterfällt.

4. In wie vielen dieser 29 Fälle unaufgeklärter oder vollendeter Tötungsdelikte war nach der Tat in Richtung eines möglichen rechtsextremen Hintergrunds ermittelt worden und Spuren in diese Richtung nachgegangen worden?

Im Rahmen der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden werden laufend alle vorliegenden und sich neu ergebenden Erkenntnisse zu den Taten und zu beteiligten Personen auf jede mögliche, also auch auf eine politische Tatmotivation, überprüft. Siehe zuletzt Drs. 20/9128.

5. *In welchen Jahren fanden die 29 Fälle unaufgeklärter versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte statt?*

Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Opfergruppe/-profil und Geschlecht der Opfer.

Siehe Antwort zu 2. und 3.

6. *Wie viele Menschen wurden in Hamburg in den Jahren 1990 bis 2011 Opfer von*

a. versuchten oder

b. vollendeten Tötungsdelikten,

bei denen ein rechtsextremer Hintergrund beziehungsweise ein rechtes Tatmotiv ermittelt wurde?

Bitte nach Jahren, nach Fällen, nach Zahl der jeweils verurteilten Täter und Täterinnen und ihrem Strafmaß aufschlüsseln.

Zur Beantwortung der Frage wird für den Zeitraum 1990 bis 2008 auf die BT-Drs. 16/14122 verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass in diesem Zeitraum in der für politische Straftaten zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg zwar keine vollendeten Tötungsdelikte, aber vier Strafverfahren wegen eines versuchten Tötungsdelikts mit tatsächlicher oder vermuteter rechtsextremistischer Motivation durchgeführt wurden.

Im Einzelnen:

- Am 20. September 1992 wurde ein Geschädigter durch sechs Stiche mit einem Butterflymesser in den Oberkörper, die rechte Hand und den Kopf lebensgefährlich verletzt, was zu einer Verurteilung des Täters wegen versuchten Totschlags führte. Wegen dieser Tat sowie zwei tatmehrheitlich begangenen gefährlichen Körperverletzungen und unter Einbeziehung einer Verurteilung vom 8.5.1992 wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung wurde eine Jugendstrafe von drei Jahren verhängt.
- Am 2. Mai 1993 wurde ein Geschädigter durch ein Messer von hinten fünfmal in den Oberkörper getroffen. Der Täter wurde wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.
- Am 4. Juni 1999 schoss der Täter mindestens 21 Mal mit seinem Revolver von dem Balkon seiner im zweiten Stock gelegenen Wohnung in die Fenster der gegenüberliegenden Asylbewerberunterkunft, wobei nur durch Zufall niemand verletzt wurde. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Bewährung wegen versuchten Totschlags verurteilt.
- Am 14. August 2000 stach der Täter viermal auf den Geschädigten ein, wodurch dieser lebensgefährliche Verletzungen erlitt. Der Täter wurde wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wurde für die Dauer von sechs Monaten zurückgestellt. Mit Beschluss vom 13. August 2001 wurde die verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt und sodann mit Urteil des Amtsgerichts Eutin vom 11. Februar 2002 in ein dortiges Urteil einbezogen, mit dem schließlich eine Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verhängt wurde.

Hinsichtlich des Zeitraums 2009 bis 2011 ist ausweislich der dortigen Erfassung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten (sogenannte ReRas-Statistik) ein Fall des versuchten Totschlages in der für politische Straftaten zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg anhängig geworden. Der Geschädigte war von einem Täter mehrfach geschlagen worden, wodurch er eine Gehirnblutung erlitt. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden.

Nicht auszuschließen ist, dass in anderen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Verfahren mit einem rechtsextremen Hintergrund oder Tatmotiv geführt worden sind. Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Auch im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA, das allerdings nicht als Statistikprogramm konzipiert ist und worin Vorgänge erst seit dem 1. März 2000 vollständig erfasst werden, werden die Daten, insbesondere das Tatmotiv, nicht gesondert erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche Registerbücher, die vor dem 1. März 2000 geführt wurden, sowie alle in MESTA erfassten Verfahren aus den Aktenzeichenjahrgängen 2000 bis 2011, in denen als Delikt die §§ 211 bis 213 des Strafgesetzbuches notiert sind, händisch ausgewertet werden. Es handelt sich bei den in MESTA erfassten Verfahren um insgesamt 1.594 Verfahren gegen Bekannt und 62 Verfahren gegen Unbekannt. Eine händische Auswertung dieser Verfahren sowie der Registerbücher ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Zu den genannten Verfahren gehört das Tötungsdelikt an Süleyman Taşköprü am 27. Juni 2001, das in einer Abteilung für organisierte Kriminalität bearbeitet worden ist.

7. *Bei wie vielen der 200 unaufgeklärten Tötungsdelikte von 1990 bis 2011 handelt es sich um*

a. *versuchte,*

b. *vollendete*

Tötungsdelikte?

Es handelt sich um 84 versuchte und 116 vollendete Tötungsdelikte.

8. *Wie hoch ist im fraglichen Zeitraum die Aufklärungsquote bei versuchten, wie hoch bei vollendeten Tötungsdelikten?*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden vorsätzliche Tötungsdelikte unter dem Straftatenschlüssel 8870 erfasst. Dieser beinhaltet die Straftatenschlüssel

- Mord gemäß § 211 StGB (PKS 010000) sowie
- Totschlag und Tötung auf Verlangen gemäß §§ 212, 213, 216 StGB (PKS 020000).

Die Aufklärungsquote wird in der PKS ausschließlich für die Gesamtzahl der erfassten Delikte abgebildet, eine gesonderte Darstellung der Aufklärungsquote nach versuchten und vollendeten Delikten erfolgt nicht.

Die nachfolgende Tabelle weist die erfragten Delikte (PKS 8870) für den erfragten Zeitraum nach den Erfassungskriterien der PKS aus.

	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle		Vollendung	Versuch
		absolut	relativ		
1990	79	74	93,7 %	49	30
1991	104	97	93,3 %	59	45
1992	96	71	74,0 %	42	54
1993	93	84	90,3 %	64	29
1994	107	89	83,2 %	56	51
1995	116	96	82,8 %	49	67
1996	110	97	88,2 %	51	59
1997	125	96	76,8 %	53	72
1998	109	100	91,7 %	40	69
1999	102	91	89,2 %	39	63
2000	97	90	92,8 %	38	59
2001	113	100	88,5 %	35	78
2002	100	92	92,0 %	35	65
2003	66	62	93,9 %	26	40
2004	85	81	95,3 %	25	60
2005	90	85	94,4 %	22	68

	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle		Vollendung	Versuch
		absolut	relativ		
2006	66	60	90,9 %	20	46
2007	44	43	97,7 %	13	31
2008	77	75	97,4 %	22	55
2009	61	57	93,4 %	18	43
2010	77	69	89,6 %	18	59
2011	61	57	93,4 %	11	50